

# Strommarkt muss fit für Erneuerbare Energien werden

8.Jänner2020

Die Liberalisierung der Energiemärkte wurde von der EU durch drei „Liberalisierungspakete“ (1996, 2001 und 2009) vorangetrieben und im Rahmen des umfangreichen „Clean-Energy-Pakets“ umfassend überarbeitet. 2020 treten neue Verordnungen in Kraft und Richtlinien müssen in nationales Recht eingebunden werden. Der hier vorhandene Spielraum sollte maximal genutzt werden, um Hemmnisse für erneuerbare Energien zu beseitigen und die Besonderheiten der verschiedenen Technologien zu berücksichtigen. Es sind Anreize zu schaffen, dass saubere Technologien genutzt und fossile und atomare Energieformen reduziert werden.

## Umgestaltung des Markt-Designs hin auf Erneuerbare Energien

Der Strommarkt muss nun so umgestaltet werden, dass ein reibungsloser Übergang zu einem nachhaltigen, dekarbonisierten Energiesystem sichergestellt wird. Erneuerbare Energien werden im Mittelpunkt dieses Systems stehen und das Marktdesign muss daraufhin neu geschaffen werden. Aktuell beruhen unsere Energiemärkte auf alten regulatorischen Vorgaben, die große zentrale Erzeugungseinheiten, sowie die Nutzung atomarer und fossiler Energien im Blick haben. Nun müssen rasch große Mengen von Erneuerbarer Energie in die Märkte integriert werden. Für diese Neuordnung des Strommarktes ist eine Novellierung verschiedener Energiegesetze, vor allem des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes 2010, erforderlich.

## Konkret bedeutet dies:

- **Die Energieproduktion der Zukunft wird sich stark von der derzeit bekannten Erzeugungsstruktur unterscheiden. Wenige große zentrale Kraftwerke werden durch viele dezentrale erneuerbare Erzeuger abgelöst.** Die Transformation, Kombination und Vernetzung unterschiedlicher Akteure wird dabei eine zentrale Rolle spielen. Dadurch muss der zunehmend volatilen Erzeugung und deren Charakteristika Rechnung getragen werden. Erneuerbare Energien sind großteils stärker fluktuierend, aber auf der anderen Seite auch viel flexibler als die alten fossilen und atomaren Kraftwerke. Hierbei ist rein technisch durch die Digitalisierung eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Kopplung unterschiedlicher, vielfach „erneuerbar“ produzierender Akteure möglich. Dieser Transformationsprozess hin zu „smarter“, erneuerbarer Energieproduktion, Kopplung von Speichern, E-Mobilität oder Demand Side Management ist in vollem Gange.
- **Die Energieversorgung der Zukunft ist eng vernetzt und verbindet Sektoren, die heute komplett getrennt sind. Neben einer funktionierenden Änderung des Strommarktes hin zu erneuerbaren Energien bedarf es stärkerer Anreize zur Investition in Projekte der Sektorkopplung** (Strom und Wärme, Strom und Verkehr etc.) und klarer gesetzlicher Rahmenbedingungen, die eine Kooperation zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Industrieunternehmen ermöglichen. Aktuell fehlen umfassende Definitionen und attraktive Spielregeln. Hohe Netzkosten und hoher administrativer Aufwand (z.B. unterschiedliche Anforderungen auf Länderebene) verhindern unter anderem die Entwicklung attraktiver Business Cases.
- **Der Stromhandel muss kurzfristig (Viertelstundenhandel) und liquide sein.** Dieser kurzfristige Handel ist eine Grundvoraussetzung, damit erneuerbare Energien überhaupt im nötigen Ausmaß am Strommarkt teilnehmen können.
- **Die Regellenergie- und Systemdienstleistungsmärkte sind auf die Anforderungen der erneuerbaren Energien anzupassen, den Erzeugern erneuerbarer Energien ist Zugang zu diesen Märkten zu verschaffen.** Es muss eine optimale, gleichberechtigte und vollumfängliche Teilnahme der Erneuerbaren sichergestellt werden. Derzeit ist dies nicht möglich, weil diese Märkte nicht für die erneuerbaren Energien ausgelegt sind. Insbesondere sollte die bisher geforderte 100 Prozent-Verfügbarkeit (1 zu 1 Bereitstellung), da diese Anforderung in einem digital vernetzten und flexiblen System so nicht mehr erforderlich ist, verändert werden, um eine größere Marktteilnahme gewährleisten zu können.

- **Die Strommarkt-Verordnung sieht einen diskriminierungsfreien Netzzugang, sowie Vorrang für erneuerbare Energien beim Redispatch vor:** Strom aus Erneuerbaren darf erst zuletzt abgeregelt werden und Abregelungen sind als Systemdienstleistung zu entgelten.
- **Die Chancen der neuen EU- rechtlichen Spielräume bezüglich Bürgerenergiegemeinschaften sollen optimal genutzt werden. Eine kostengünstige kleinräumige Strom- und Netznutzung ist zu ermöglichen, sowie die direkte Belieferung von Kunden mit Ökostrom zu vereinfachen.** Derzeit bestehen keine Anreize, dass Verbraucher mit Erzeugern bzw. Erzeuger mit Verbrauchern kooperieren. Das Modell gemeinschaftlicher PV-Anlagen und das Direktleitungsmodell sind auszuweiten, ein Erzeuger muss Verbraucher auch über das öffentliche Stromnetz direkt beliefern können und trotzdem über den lokalen Verbrauch hinausgehende Strommengen einspeisen oder im Bedarfsfall Energie aus dem Netz beziehen können. Erzeuger und Verbraucher innerhalb eines sinnvollen räumlichen Zusammenhangs sollen unabhängig von der Netzebene, auf der sie angebunden sind, teilnehmen können.
- **Bürgerinnen und Bürger sollen untereinander und mit regional angesiedelten Unternehmen Energie teilen.** Diese Chancen der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie sowie der Richtlinie zur Nutzung erneuerbarer Energien sollen bei der nationalen Umsetzung weitest möglich ausgeschöpft werden. Eine Beschränkung lediglich auf gewisse Netzebenen ist nicht sinnvoll. Dies fördert Akzeptanz, Teilhabe und Effizienz im Energiesystem.
- **Netze sind bedarfsgerecht auszubauen und von den Netzbetreibern zu finanzieren.** Die Kosten für den Anschluss bis zum Netzverknüpfungspunkt sollten vom Erzeuger zu bezahlen sein (schon bisher so), die Kosten für den Ausbau vorgelagerter Netze von den Netzbetreibern. Es ist eine Uraufgabe der Netzbetreiber Netze zur Verfügung zu stellen (zu errichten, zu verstärken, bedarfsgerecht auszubauen und zu betreiben) und es muss daher in deren Verantwortungsbereich bleiben, Ausbauarbeiten im vorgelagerten Netz zu finanzieren, was sie in der Folge über die Netztarife abgegolten bekommen. Derzeit müssen Windenergieerzeuger in der Praxis bis zu 135.000 Euro pro Megawatt Anschlussleistung an Pauschalentgelt bezahlen, damit der Netzbetreiber das vorgelagerte Netz ausbaut. Diese Praxis muss im Sinne des Unbundlings (Trennung von Netzbetrieb und Erzeugung) abgeschafft werden.
- **Verteilung der Kosten für den Umbau der Netze:** Die Kosten für den Um- und Ausbau des Hochspannungsnetzes des Transportnetzbetreibers APG werden derzeit über die Konsumenten auf ganz Österreich verteilt aufgebracht. Die Kosten von Um- und Ausbauten der Verteilnetzbetreiber (Landesgesellschaften) werden bisher von den Konsumenten im jeweiligen Netzgebiet aufgebracht. In Zukunft wäre es sinnvoll, wenn jene Kosten der Um- und Ausbauten, die in erster Linie der Erfüllung österreichweiter Ziele der Klima- und Energiepolitik dienen, österreichweit aufgebracht werden, auch wenn sie bei Verteilnetzbetreibern anfallen.
- **Netzkosten sind von den Verbrauchern zu tragen.** Aufgrund der Diskriminierung im Vergleich zu Erzeugern in benachbarten Staaten ist eine Befreiung der Erzeuger von diversen Komponenten der Systemnutzungsentgelte (G-Komponente) auf gesetzlicher Ebene zu verankern (insbesondere Netzverlustentgelt).

**Von den EU-Rechtsakten sind die neue Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie und die neue Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung, sowie die Erneuerbare-Energien-Richtlinie von besonderer Bedeutung.**

#### **Das Clean-Energy-Paket umfasst folgende Rechtsakte:**

- Gebäudeeffizienz-RL (EU) 2018/844: Umsetzung bis 10.03.2020
- Energieeffizienz-RL (EU) 2018/2002: Umsetzung bis 25.06.2020
- Erneuerbare-Energien-RL (EU) 2018/2001: Umsetzung bis 30.06.2021
- Governance-VO (EU) 2018/1999: Unmittelbare Geltung seit 24.12.2018
- Elektrizitätsbinnenmarkt-RL (EU) 2019/944: Umsetzung bis 31.12.2020
- Elektrizitätsbinnenmarkt-VO (EU) 2019/943: Unmittelbare Geltung seit 01.01.2020
- ACER-VO (EU) 2019/942: Unmittelbare Geltung seit 04.07.2019.

#### **Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001**

Diese Richtlinie enthält Ziele und Vorschriften zur Förderung erneuerbarer Energien im Strom-, Wärme/Kälte- und Verkehrsbereich. Als verbindliches Gesamtziel auf EU-Ebene sind 32 Prozent Erneuerbare Energien bis 2030 vorgesehen. Die Mitgliedsstaaten sind dazu verpflichtet, durch nationale Klima- und Energiepläne (NEKP) zu diesem Gesamtziel beizutragen.

#### **Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung 2019/943**

Die Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung enthält detaillierte Regeln zu Funktionsweise des Elektrizitätsmarktes, Gebotszonen und Interkonnektoren, Engpassmanagement, Abruf von Erzeugungsanlagen und Redispatch, Netzentgelten, Kapazitätsmechanismen, sowie Regeln zu den Verfahren betreffend Netzkodizes und Leitlinien. Die **Verordnung gilt ab 1.1.2020, sie ist unmittelbar anwendbar** und bedarf keiner weiteren Umsetzung, Mitgliedstaaten dürfen jedoch detailliertere Regelungen erlassen.

#### **Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2019/944**

Die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie enthält grundsätzliche Bestimmungen über die Organisation und Funktionsweise des Elektrizitätssektors der Union, insbesondere bezüglich Elektrizitätserzeugung, -übertragung, -verteilung und -versorgung, Energiespeicherung und Verbraucherschutz. Sie strebt die Schaffung integrierter, wettbewerbsgeprägter, verbraucherorientierter, fairer und transparenter Elektrizitätsmärkte in der Union an und dient dazu, erschwingliche und transparente Energiepreise, Versorgungssicherheit und einen reibungslosen Übergang zu einem nachhaltigen Energiesystem mit geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen sicherzustellen. Die Richtlinie regelt allgemeine Grundsätze des Elektrizitätsmarktes, sowie dessen Akteure, Preisbildung und Energiearmut, Markt- und Netzzugang, Aufgaben der Netzbetreiber, Unbundling, Verbraucherschutz sowie nationale Regulierungsbehörden. **Diese Regeln gelten nicht unmittelbar und sind von den Mitgliedstaaten bis Ende 2020 in nationales Recht umzusetzen.**